

**Fachinformation der  
zuständigen Stelle für landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB)**

---

**Bodenschutz in der Landwirtschaft - Hinweise für die landwirtschaftliche Praxis**  
**Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in Böden**

Der Boden erfüllt im Naturhaushalt vielfältige Funktionen.

Boden ist im Sinne des Bodenschutzes

1. Träger natürlicher Funktionen als
  - a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
  - b) Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
  - c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften (Grundwasserschutz),
2. Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie
3. Träger von Nutzungsfunktionen als
  - a) Rohstofflagerstätte,
  - b) Fläche für Siedlung und Erholung,
  - c) Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
  - d) Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Für den Landwirt bildet der Boden die Grundlage für die Erzeugung pflanzlicher und tierischer Produkte. Boden ist nicht vermehrbar. Durch verschiedenste Nutzungen werden jeden Tag in Deutschland viele Hektar bebaut, versiegelt und damit letztlich der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Durch Verdichtungen, Erosion, Bodenabträge und Strukturveränderungen, aber auch durch Schadstoffeinträge können Böden negativ verändert und damit deren Bodenfruchtbarkeit gemindert werden. Der Schutz des Bodens vor schädlichen Veränderungen ist damit Anliegen der gesamten Gesellschaft, insbesondere jedoch des Landwirtes als größtem Flächen- und damit Bodennutzer.

**Gesetzliche Grundlagen - Bodenschutzrecht**

In verschiedenen Fachgesetzen und -verordnungen werden Regelungen getroffen, die dem Schutz des Bodens dienen. Im landwirtschaftlichen Bereich sind hier insbesondere die Vorschriften des Düngemittel- und Pflanzenschutzrechts sowie Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes über das Aufbringen von Abfällen zur Verwertung als Sekundärrohstoffdünger und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen (Klärschlammverordnung und Bioabfallverordnung) von Bedeutung. Sofern in diesen Vorschriften und anderen Spezialgesetzen Einwirkungen auf den Boden nicht geregelt werden, ist das Bodenschutzrecht zu beachten. Am 1. März 1999 ist das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in Kraft getreten. Darauf basierend wurde am 16. Juli 1999 die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) veröffentlicht.

Damit wurde ein bundeseinheitliches Regelwerk in Kraft gesetzt, dass nachhaltig zur Sicherung oder Wiederherstellung von Bodenfunktionen beitragen soll. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, Böden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

Das BBodSchG fordert, dass jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (Pflicht zur Gefahrenabwehr, § 4 Abs. 1). Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des BBodSchG sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3).

Ebenfalls wird eine Vorsorgepflicht formuliert (§ 7). Jeder, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen läßt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, ist dazu verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen,

die auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Dazu sind sowohl der Landwirt als auch von ihm Beauftragte (z. B. Lohnunternehmer) verpflichtet.

### **Gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft - BBodSchG § 17**

Bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird die im § 7 verlangte Vorsorgepflicht durch die gute fachliche Praxis erfüllt. Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis (§ 17) der landwirtschaftlichen Bodennutzung sind die nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und der Leistungsfähigkeit des Bodens als natürlicher Ressource. Zu den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gehört insbesondere, dass

1. die Bodenbearbeitung unter Berücksichtigung der Witterung grundsätzlich standortangepasst zu erfolgen hat,
2. die Bodenstruktur erhalten oder verbessert wird,
3. Bodenverdichtungen, insbesondere durch Berücksichtigung der Bodenart, Bodenfeuchtigkeit und des von den zur landwirtschaftlichen Bodennutzung eingesetzten Geräten verursachten Bodendrucks, soweit wie möglich vermieden werden,
4. Bodenabträge durch eine standortgemäße Nutzung, insbesondere durch Berücksichtigung der Hangneigung, der Wasser- und Windverhältnisse sowie der Bodenbedeckung, möglichst vermieden werden,
5. die naturbetonten Strukturelemente der Feldflur, insbesondere Hecken, Feldgehölze, Feldraine und Ackerterrassen, die zum Schutz des Bodens notwendig sind, erhalten werden,
6. die biologische Aktivität des Bodens durch entsprechende Fruchtfolgegestaltung erhalten oder gefördert wird und
7. der standorttypische Humusgehalt des Bodens, insbesondere durch eine ausreichende Zufuhr an organischer Substanz oder durch Reduzierung der Bearbeitungsintensität, erhalten wird.

Diese Anforderungen sind für Landwirte nicht neu und definieren das, was sich im Laufe der Bodenbewirtschaftung als gute fachliche Praxis herausgebildet hat.

Darüber hinaus sind im Bodenschutzrecht hinsichtlich **Bodenerosion** sowie **des Auf- und Einbringens von Materialien in Böden** besondere Anforderungen festgelegt worden, um schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden.

Werden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen schädliche Bodenveränderungen (z. B. Erosion, Schadstoffbelastung) festgestellt, kann die zuständige Behörde (StAUN) vor allem Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen durch Anpassungen der Nutzung und der Bewirtschaftung von Böden sowie Veränderungen der Bodenbeschaffenheit erlassen. Dieses kann sie aber **nur im Einvernehmen** mit der landwirtschaftlichen Fachbehörde verlangen.

### **Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in Böden - BBodSchV § 12**

Ein Beispiel für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in Böden ist die Verwertung von Reststoffen wie z. B. Bodenaushub, Wiesenkalk, Torf, aquatischen Sedimenten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. So werden Landwirte oftmals angefragt, ob auf von ihnen genutzten Flächen aquatische Sedimente, die bei der Renaturierung von verlandeten Söllen oder Dorfteichen anfallen oder Bodenaushub, der beim Verkehrswegebau anfällt, verwertet werden können.

Dabei muss der Landwirt bedenken, dass bei einer solchen Verwertung stets der Krumbereich und die durchwurzelbare Bodenschicht seiner Acker- oder Grünlandflächen betroffen sind. Eine Beeinträchtigung der Bodenfruchtbarkeit darf durch eine derartige Aufbringung von Bodenmaterial nicht entstehen. Zur Bodenfruchtbarkeit gehören nicht nur optimale Nährstoffgehalte, ausreichende pH-Werte und standorttypische Humusgehalte, sondern auch die Freiheit des Bodens von Schadstoffbelastungen.

Die BBodSchV regelt in § 12 das Aufbringen oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden und die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Bodenfruchtbarkeit.

**Ein Auf- oder Einbringen von Materialien, die aufgrund der Schad- und Wertstoffgehalte geeignet sind, auf oder im Boden verwertet zu werden, ist danach möglich, wenn:**

- das Verschlechterungsverbot (Entstehen schädlicher Bodenveränderungen gem. BBodSchG § 7) eingehalten wird (Schadstoffaspekt) sowie
- Bodenfunktionen gemäß BBodSchG § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 Buchstabe b und c nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden (Wertstoffaspekt).

Beim Aufbringen von Materialien auf oder in landwirtschaftlich genutzte Böden ist deren Ertragsfähigkeit langfristig zu sichern oder wiederherzustellen und darf nicht dauerhaft verringert werden.

Ein Grund für eine **Reststoffverwertung** auf landwirtschaftlich genutzten Flächen kann im Gehalt an wertgebenden Inhaltsstoffen bestehen. Für Landwirte können insbesondere hohe Gehalte an:

- **Ton (mindestens 10 %) oder**
- **organischer Substanz (mindestens 10 %) oder**
- **Kalk (mindestens 5 % CaCO<sub>3</sub>) oder**
- **Nährstoffen**

von Interesse sein, um die Bodenfruchtbarkeit zu sichern oder zu verbessern.

Da durch die Aufbringung von Reststoffen die Ackerkrume und die durchwurzelbare Bodenschicht betroffen werden, sind die Vorsorgewerte gemäß BBodSchV zu beachten, um keine schädliche Bodenveränderung entstehen zu lassen.

Nach der BBodSchV § 9 ist das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nach § 7 des BBodSchG in der Regel zu besorgen, wenn Schadstoffgehalte im Boden gemessen werden, die die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 überschreiten. Das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen einschließlich Wiedernutzbarmachung ist zulässig, wenn Schadstoffgehalte in der durchwurzelbaren Bodenschicht gemessen werden, die die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 nicht überschreiten. Die Vorsorgewerte sind in der BBodSchV für Schwermetalle sowie für organische Stoffe unter Berücksichtigung von Bodenart, pH-Wert und Humusgehalt festgelegt worden.

Bei einer landwirtschaftlichen Folgenutzung sollen im Hinblick auf künftige unvermeidbare Schadstoffeinträge durch Bewirtschaftungsmaßnahmen oder atmosphärische Schadstoffeinträge die Schadstoffgehalte in der entstandenen durchwurzelbaren Bodenschicht 70 % der Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Schadstoffgehalte der zu verwertenden Abfälle ist erforderlichenfalls deren Aufbringungsmenge so zu begrenzen, dass in der entstandenen durchwurzelbaren Bodenschicht 70 % der Vorsorgewerte für Schadstoffe nicht überschritten werden.

Die Nährstoffzufuhr ist stets nach Menge und Verfügbarkeit dem Nährstoffbedarf der Folgevegetation anzupassen, die Anforderungen der Düngeverordnung sind dabei zu beachten.

Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sollen Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen durch geeignete technische Maßnahmen sowie durch Berücksichtigung der Menge und des Zeitpunktes des Aufbringens vermieden werden. Nach dem Aufbringen von Materialien mit einer Mächtigkeit von mehr als 20 Zentimetern ist auf die Sicherung oder den Aufbau eines stabilen Bodengefüges hinzuwirken.

Die zur Beurteilung einer Reststoffverwertung erforderlichen Untersuchungen sind vor dem Auf- oder Einbringen der Materialien durch den Eigentümer oder Durchführenden zu veranlassen. Diese Untersuchungen sind nicht erforderlich, wenn Bodenmaterial nach regional begrenzten Erosionsereignissen oder aus der Reinigung von landwirtschaftlichen Ernteprodukten auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ein- oder aufgebracht werden soll.

